

Für Arbeitnehmer mit Nachtarbeit

Der SGB fordert 38-Stunden-Woche

(SGB) Vor kurzem reichte VPOD-Präsident Walter Renschler im Nationalrat eine Motion ein. Darin forderte er den Bundesrat auf, die Höchstarbeitszeit für Nachtarbeiter oder für in Schichtarbeit regelmässig in der Nacht Arbeitende auf 38 Stunden herabzusetzen. Das geltende Arbeitsgesetz räumt dem Bundesrat eine entsprechende Verordnungskompetenz ein. 45 Stunden betragen heute die Höchstarbeitszeiten in der Industrie und in den grossen Detailhandelsbetrieben. Alle übrigen Arbeitnehmer müssen bis zu 50 Stunden arbeiten. Die Motion ist von zahlreichen Parlamentariern aus der SPS und den Gewerkschaften unterzeichnet; darunter befinden sich SGB-Präsident Fritz Reimann und Jean Clivaz, SGB-Vize.

Grundsätzlich sind die Gewerkschaften gegen eine Ausweitung der Nachtarbeit. Sie verlangen von den Behörden, dass sie die Kriterien für Nachtarbeitsbewilligungen streng handhaben. Für jene Arbeitnehmer jedoch, die vorab aus sozialen und technischen Gründen Nachtarbeit leisten müssen, sind die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Nachtarbeit kann sich negativ auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen auswirken und erschwert das Familienleben und das soziale Engagement. Eine Arbeitszeitverkürzung schwächt diese negativen Folgen ab. Zu dieser Schlussfolgerung ist auch der Ausschuss „Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Schicht- und Nachtarbeit“ innerhalb der Eidgenössischen Arbeitskommission in einem 1985 verfassten Bericht gekommen.

Der SGB erwartet vom Bundesrat, dass er bei der Beurteilung dieser Motion die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Schädlichkeit der Nachtarbeit zu Rate zieht und die Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer mit Nachtarbeit auf 38 Stunden pro Woche herabsetzt.

VHTL-Zeitung, 25.3.1987.

SGB > Arbeitszeit. Nachtarbeit. 25.3.1987.doc.